LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21679**

08.10.2026

Kleine Anfrage 8866

des Abgeordneten Ralf Witzel FDP

Beförderungen und Stellenbesetzungen in den nordrhein-westfälischen Ministerien: Welche Rolle spielt Nähe zur Hausleitung als Karrierefaktor?

Die Besetzung herausgehobener Leitungsfunktionen in der Landesverwaltung muss nach transparenten und nachvollziehbaren Kriterien erfolgen. Für Ernennungen von Beamten gilt nach § 9 Beamtenstatusgesetz der Grundsatz, dass ausschließlich Eignung, Befähigung und fachliche Leistung maßgeblich sein dürfen. Das Gesetz stellt ausdrücklich klar, dass „Beziehungen“ bei Ernennungsentscheidungen keine Rolle spielen dürfen.

Aktuelle Vorgänge im nordrhein-westfälischen Ministerium der Justiz werfen erneut Fragen danach auf, wie diesem Grundsatz in der Praxis der Landesregierung Folge geleistet wird. Nach Recherchen des Kölner Stadt-Anzeigers wurde die bisherige Büroleiterin von Justizminister Dr. Benjamin Limbach zur Leiterin der Abteilung Strafvollzug ernannt. Dieser Posten ist nach B 7 bewertet. Den Kölner Stadt-Anzeiger zufolge kennen sich Dr. Limbach und die betreffende Beamtin bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten und waren schon früher gemeinsam im Umfeld eines Amtsvorgängers von Minister Dr. Limbach tätig. Eine externe Ausschreibung dieses Dienstpostens soll nicht erfolgt sein.[1]

Dieser Vorgang wirft die grundsätzliche Frage auf, wie häufig Beschäftigte aus dem unmittelbaren politischen Leitungsbereich eines Ministeriums anschließend auf höher bewertete Dienstposten der Linienorganisation wechseln und in welchem zeitlichen Zusammenhang damit Beförderungen erfolgen. Gerade bei einem Wechsel aus dem engen persönlichen Arbeitsumfeld eines Ministers oder Staatssekretärs in eine dauerhafte herausgehobene Funktion muss transparent und nachvollziehbar sein, dass persönliche Nähe oder frühere berufliche Beziehungen für die Auswahlentscheidung ohne Bedeutung waren.

Dabei ist zwischen der Übertragung einer höher bewerteten Funktion und der Verleihung eines höheren statusrechtlichen Amtes zu unterscheiden. Die Übernahme einer höher bewerteten Funktion führt nicht automatisch zu einer entsprechenden Beförderung. Das Laufbahnrecht sieht für Beförderungen grundsätzlich bestimmte Voraussetzungen und Erprobungszeiten vor und bestimmt, welche Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind. Zugleich enthält es Möglichkeiten für Ausnahmen, Laufbahnwechsel, Aufstiege und seit der Reform des Laufbahnrechts durch CDU und Grüne im Jahr 2025 auch erweiterte Möglichkeiten zur Einstellung in Beförderungsämter.

Für die Bewertung eines Auswahlverfahrens ist es außerdem von erheblicher Bedeutung, ob ein höher bewerteter Dienstposten offen ausgeschrieben wurde, wie groß der Bewerberkreis

[1] Kölner Stadt-Anzeiger: „Aktion Abendsonne“ im Justizministerium?, 06.10.2026

Datum des Originals: 08.10.2026/Ausgegeben: 09.10.2026

war und ob mehrere Kandidaten in einen nachvollziehbaren Leistungsvergleich einbezogen wurden. § 92a Landesbeamtengesetz NRW enthält ausdrückliche Vorgaben für laufbahnrechtliche Auswahlentscheidungen und verweist auf die Kriterien des § 9 Beamtenstatusgesetz.

Vor diesem Hintergrund soll offengelegt werden, welche Beamtinnen und Beamten seit Beginn der 18. Wahlperiode im unmittelbaren Leitungsbereich des Ministeriums tätig waren, welche weiteren Karrierewege sie anschließend innerhalb des Ministeriums oder seines Geschäftsbereichs genommen haben, welche Beförderungen damit verbunden waren, ob hierbei laufbahnrechtliche Ausnahmevorschriften genutzt wurden und in welchem Verfahren die entsprechenden Dienstposten besetzt wurden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte waren seit dem 29. Juni 2022 als persönliche Referentin oder persönlicher Referent, Leiterin oder Leiter des Ministerbüros, Pressesprecherin oder Pressesprecher oder in einer vergleichbaren unmittelbar der politischen Hausleitung zugeordneten Funktion tätig? (aufgeschlüsselt jeweils nach Funktion, Statusamt und Besoldungsgruppe bei Übernahme der Tätigkeit bzw. Entgeltgruppe sowie Dauer der Tätigkeit)

2. Wie viele der unter Frage 1 erfassten Personen wechselten anschließend aus dem unmittelbaren Leitungsbereich auf einen anderen Dienstposten oder Arbeitsplatz innerhalb der unmittelbaren oder mittelbaren Landesverwaltung Nordrhein-Westfalens? (jeweils aufgeschlüsselt nach zuvor wahrgenommener Funktion, neuer Funktion, aufnehmender Behörde, Zeitpunkt des Wechsels, Bewertung des neuen Dienstpostens beziehungsweise Arbeitsplatzes sowie Statusamt und Besoldungsgruppe beziehungsweise Entgeltgruppe zum Zeitpunkt des Wechsels)

3. Welche Beförderungen beziehungsweise Höhergruppierungen erhielten die unter Frage 2 erfassten Personen nach ihrem Wechsel aus dem unmittelbaren Leitungsbereich? (jeweils aufgeschlüsselt nach Ausgangs- und Zielamt beziehungsweise Ausgangs- und Zielentgeltgruppe, Zeitpunkt, zu diesem Zeitpunkt wahrgenommener Funktion und Bewertung des Dienstpostens beziehungsweise Arbeitsplatzes sowie zeitlichem Abstand zum Wechsel und zur vorhergehenden Beförderung)

4. In wie vielen der unter Frage 3 erfassten Fälle wurde von beamten- oder laufbahnrechtlichen Regelvoraussetzungen für Einstellung, Dienstpostenübertragung oder Beförderung abgewichen? (jeweils aufgeschlüsselt nach Art der Abweichung, Rechtsgrundlage sowie einer Beteiligung des Landespersonalausschusses)

5. Auf welchem Weg wurden die unter Frage 2 erfassten Stellen besetzt? (jeweils aufgeschlüsselt nach Besetzung mit oder ohne Ausschreibung, Art und Zeitpunkt einer Ausschreibung sowie Zahl der eingegangenen Bewerbungen)

Ralf Witzel